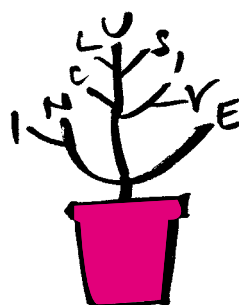
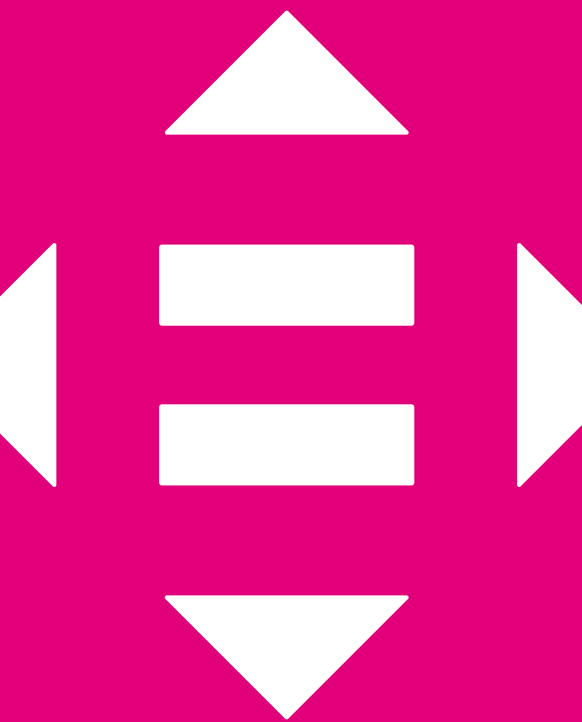




<b>1. Einführung</b>	3
<b>2. Grundlagen inklusiver Entwicklungszusammenarbeit</b>	4
2.1 Internationale Rahmenbedingungen – UN-Konvention und Agenda 2030	4
2.1.1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	4
2.1.2 Agenda 2030	5
2.2 Inklusion und das menschenrechtliche Verständnis von Behinderung	5
2.2.1 Das medizinische Modell von Behinderung	5
2.2.2 Das menschenrechtliche-soziale Modell von Behinderung	6
2.2.3 Segregation – Integration – Inklusion	6
2.2.4 Inklusion und Barrierefreiheit	7
<b>3. Inklusive und menschenrechtsbasierte Projektplanung</b>	8
3.1 Stakeholder-Analyse	8
3.2 Wirkungsorientierte Projektplanung	9
3.3 Konzept für inklusive Projektplanung	9
3.4 Der Index für Inklusion	10
3.4.1 Index für Inklusion in der Projektplanung	11
3.4.2 Anwendung in der Praxis	12
3.5 Bildung von inklusiven Indikatoren/Disaggregation von Indikatoren	14
3.6 Monitoring und Evaluation	15
3.6.1 Die „Washington Group Questions“	15
<b>4. Abschluss und Ausblick</b>	15
Literaturverzeichnis	16
Impressum	16





# I. Einführung

Mit der Verabschiedung der Agenda 2030 und den Nachhaltigkeitszielen hat die Berücksichtigung marginalisierter Gruppen eine neue Bedeutung erlangt. Der übergreifende Anspruch „Niemanden zurückzulassen“ („Leave No One Behind“) schafft einen Fokus auf benachteiligte Gruppen. Dazu gehören in besonderer Weise auch Menschen mit Behinderung.

Schätzungen der WHO und Weltbank zufolge haben etwa 15 Prozent der Menschen weltweit eine Behinderung, wobei die Zahl in Ländern des Globalen Südens als noch höher eingeschätzt wird. Trotz verbesserter Rahmenbedingungen sind die Lebensbedingungen der „größten Minderheit der Welt“ weiterhin von Armut und Ausgrenzung geprägt. Unter anderem sind sie in hohem Maße von einem schlechten Gesundheitszustand betroffen, haben überproportional häufig ein geringes Bildungsniveau und nur wenige Beschäftigungsmöglichkeiten. Neben der beschränkten Teilhabe am wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Leben erfahren sie darüber hinaus weiterhin Gewalt und Ausbeutung. All dies verdeutlicht die Relevanz der Anerkennung von Menschen mit Behinderung als eine prioritäre Zielgruppe der Entwicklungszusammenarbeit.

„Niemanden zurückzulassen“ geht für Nichtregierungsorganisationen und ihre Projektpartner im Globalen Süden auch mit wachsenden Anforderungen einher, Inklusion in ihren Projekten und Programmen zu berücksichtigen. Menschen mit Behinderung werden noch viel zu häufig nicht in Maßnahmen und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit, die ihre Situation verbessern könnten, einbezogen. Diese Tatsache nehmen immer mehr Nichtregierungsorganisationen zur Kenntnis. Dabei fehlt es jedoch vielfach an Kenntnissen darüber, wie Projekte und Programme inklusiv gestaltet werden können.

Diese Handreichung möchte sich sowohl mit dem „Warum“ als auch mit dem „Wie“ der Inklusion von Menschen mit Behinderung in Entwicklungsprogramme und -projekte befassen. Sie richtet sich speziell an Nichtregierungsorganisationen, die innerhalb ihrer Organisationen einen Wandel hin zu einer inklusiven Projektarbeit herbeiführen möchten.



## 2. Grundlagen inklusiver Entwicklungszusammenarbeit

### 2.1 Internationale Rahmenbedingungen – UN-Konvention und Agenda 2030

#### 2.1.1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (*UN-BRK*), die 2006 in Kraft trat und 2009 auch von Deutschland verabschiedet wurde, war ein Meilenstein für die Rechte der Menschen mit Behinderung. Obwohl auch alle zuvor in Kraft getretenen Menschenrechtsabkommen stets einen universellen Anspruch hatten, stets also für alle Menschen – auch für Menschen mit Behinderung – galten, wurde offensichtlich, dass Menschen wegen einer Beeinträchtigung stärker in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt werden als Menschen ohne Beeinträchtigung und weiterhin Diskriminierung und Ausgrenzung erfahren.

Aus dieser Lebensrealität heraus ergab sich somit die Notwendigkeit, die Rechte von Menschen mit Behinderung in einem eigenen Übereinkommen zu verbriefen. Die UN-BRK, die mittlerweile von 186 Staaten (*United Nations 2022, Stand: 2022*) verabschiedet wurde, formuliert dabei jedoch keine Sonderrechte oder Privilegien für Menschen mit Behinderung. Sie ist vielmehr als Präzision der allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung und für eine inklusive und gerechte Gesellschaft zu verstehen. Sie deckt das gesamte Spektrum bürgerlicher, politischer sowie wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte in einem Dokument ab und erläutert die anerkannten allgemeinen Menschenrechte aus der Perspektive der Menschen mit Behinderung, so dass sie im gleichen Maße wie Menschen ohne Behinderung von den Menschenrechten Gebrauch machen können (*vgl. Bielefeldt 2009: 14*).

Darüber hinaus präzisiert die UN-BRK nicht nur die allgemeinen Menschenrechte für Menschen mit Behinderung, sondern zeigt mit ihren Grundsätzen (*Art.3*) auf, wie Inklusion, d.h. eine gleichberechtigte Teilhabe, zu verstehen ist und welche Prinzipien in der Umsetzung zu beachten sind.

Diese Prinzipien sind:



Der Partizipation wird als Teil der menschenrechtlichen Prinzipien in der UN-BRK auch querschnittsmäßig ein besonderer Stellenwert zuteil. Menschen mit Behinderung sollen nach dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ (*„Nothing About Us Without Us“*) an allen Angelegenheiten, die ihr eigenes Leben betreffen, aktiv und entscheidungsrelevant beteiligt werden.

Die UN-BRK verfügt unter anderem über einen Artikel, der sich auf die internationale Zusammenarbeit bezieht (*Art. 32*). Mit diesem Artikel über verpflichten sich die Unterzeichnerstaaten – so auch Deutschland – dazu, die Rechte von Menschen mit Behinderung auch international zu achten, zu schützen und zu fördern. Die Vertragsstaaten haben sicherzustellen, dass die „internationale Zusammenarbeit, einschließlich internationaler Entwicklungsprogramme, Menschen mit Behinderung einschließt und für sie zugänglich ist“ (*Art. 32*). Dadurch entsteht die Verpflichtung, die deutsche Entwicklungszusammenarbeit inklusiv umzusetzen.

Neben der Verpflichtung, die „Internationale Zusammenarbeit“ inklusiv zu gestalten, ist jeder Vertragsstaat nach *Art. 32 Abs. 2* in der Verantwortung, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Zu den 186 Vertragsstaaten gehören viele

Länder, die als Partnerländer der deutschen Entwicklungszusammenarbeit gelten und in denen deutsche Nichtregierungsorganisationen aktiv sind.

### 2.1.2 Agenda 2030

Neben der UN-BRK erfordert auch die Agenda 2030 als weitere internationale Rahmenbedingung die Inklusion von Menschen mit Behinderung. Die globale Agenda, die am 25. September 2015 von der Staatengemeinschaft verabschiedet wurde und aus 17 Zielen und 169 Unterzielen sowie einem Monitoring-Mechanismus besteht, soll bis 2030 umgesetzt werden und die Entwicklung von nachhaltigen, gerechten und inklusiven Gesellschaften fördern.

Sie steht unter dem übergreifenden Anspruch „Niemanden zurückzulassen“. Dies bedeutet, dass alle Ziele auch für Menschen mit Behinderung gelten, obwohl diese explizit nur in einigen Zielen erwähnt werden. Die Formulierungen „vulnerable Gruppen“ oder „für alle“ schließen Menschen mit Behinderung, wie auch andere benachteiligte Gruppen, ein.



Zwischen der UN-BRK und den Nachhaltigkeitszielen gibt es zahlreiche Überschneidungen. Dadurch trägt die Agenda 2030 zur Umsetzung der durch die UN-BRK garantierten Menschenrechte bei.



Global Festival of Action for Sustainable Development #SDGglobalFEst 2018  
(© SDG Action Campaign, Lizenz: CC BY-ND 2.0)

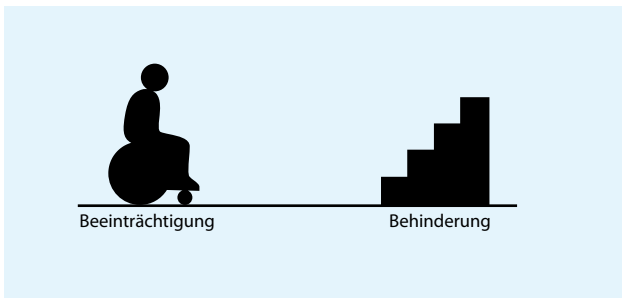
## 2.2 Inklusion und das menschenrechtliche Verständnis von Behinderung

Inklusion, d.h. die gleichberechtigte Teilhabe am Leben, hat mit der UN-BRK den Status eines Menschenrechts erlangt. Dies bedeutet, dass kein Mensch ausgeschlossen, benachteiligt oder an den Rand gedrängt werden darf. Inklusion ist dabei einerseits ein eigenständiges Recht und andererseits ein wichtiges Prinzip, das für die Durchsetzung der Menschenrechte angewendet werden sollte. Dabei gilt das Menschenrecht Inklusion nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern für alle Menschen, die aufgrund bestimmter Merkmale, wie z.B. ihres Alters, Hautfarbe, Herkunft, Geschlechtsidentität, Krankheit, etc., nicht voll und gleichberechtigt an allen Bereichen der Gesellschaft teilhaben können.

Das Menschenrecht auf Inklusion beinhaltet auch einen Paradigmenwechsel im Verständnis von Behinderung.

### 2.2.1 Das medizinische Modell von Behinderung

Lange Zeit wurde Behinderung als Defizit und als individuelles Problem der betroffenen Person verstanden. Diese Sichtweise ist als medizinisches Modell von Behinderung bekannt. Dieses war von dem Verständnis geprägt, dass Menschen mit Behinderung vom „Normalzustand“ abweichen und medizinische, therapeutische und sonderpädagogische Maßnahmen benötigen, um sich dem Normalzustand wieder anzunähern. Menschen mit Behinderung wurden als Empfänger\*innen von Wohlfahrtsleistungen angesehen. Das medizinische Modell erkannte eine besondere Rolle von Institutionen an, in denen Menschen für die Integration in die Gesellschaft „fitgemacht“ wurden oder Versorgung erhalten sollten.



### 2.2.2 Das menschenrechtliche-soziale Modell von Behinderung

In die UN-BRK wurde ein Verständnis von Behinderung aufgenommen, das auf der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) basiert. Demnach ist Behinderung ein Zusammenspiel zwischen der Beeinträchtigung einer Person und Barrieren in der Umwelt. Eine Behinderung entsteht, wenn Barrieren in der Gesellschaft eine gleichberechtigte Teilhabe einer Person mit einer Beeinträchtigung verhindern oder behindern (eine Behinderung entsteht z.B., wenn mobilitätseingeschränkte Schüler\*innen nicht am Unterricht teilnehmen können, da sie aufgrund von physischen Barrieren nicht in die Schule gelangen können). Behinderung ist keine Eigenschaft von Menschen, sondern es sind Barrieren, Vorschriften und Vorurteile, die Menschen behindern.

*„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“*

*(UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Art. 1)*

Zudem beinhaltet dieses Modell, dass die Menschenrechtsfähigkeit nicht durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung beschränkt werden kann. Dies bedeutet, dass für jeden Menschen die Menschenrechte gelten, unabhängig von seiner körperlichen,

sensorischen und psychischen Konstitution.

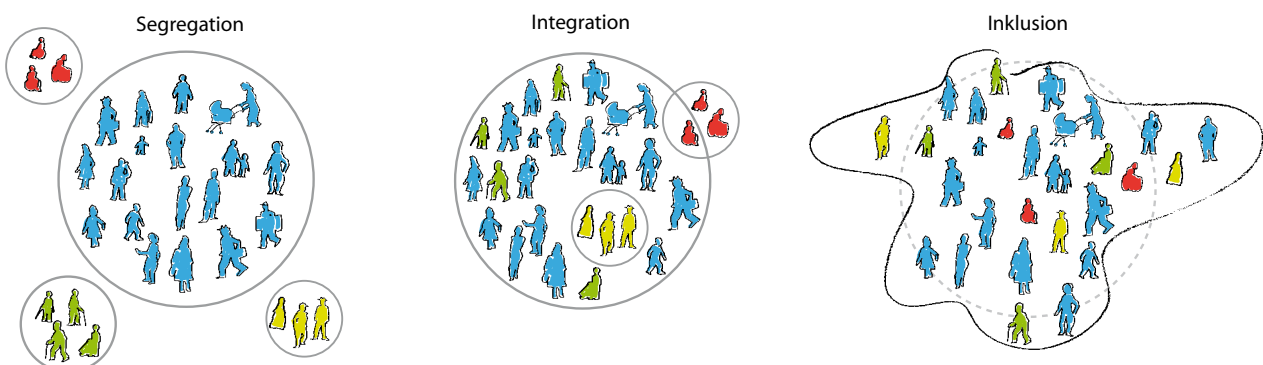
Dieses Verständnis von Behinderung, die erst durch Barrieren in der Gesellschaft entsteht, ist ein wichtiges Merkmal des Paradigmenwechsels, den die UN-BRK beinhaltet und unterscheidet sich deutlich von früheren Konzepten von Behinderung.

### 2.2.3 Segregation – Integration – Inklusion

Inklusion steht im deutlichen Kontrast zu Konzepten, die Menschen mit Behinderung in Sonderwelten bzw. segregierenden Systemen verortet haben. In dieser Variante gibt es eine gesellschaftliche Vorstellung davon, wie ein Mensch zu sein hat. Jeder, der davon abweicht – und dazu können auch Menschen mit physischer, psychischer oder kognitiver Beeinträchtigung gehören – wird der Zugang zur Mehrheitsgesellschaft erschwert. Stattdessen werden ein separates System und spezielle Institutionen für Menschen nach unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften geschaffen, die parallel zur Mehrheitsgesellschaft bestehen. Dazu gehören z.B. Sonder- oder Förderschulen.

In Bezug auf Menschen mit Behinderung war vor der Verabschiedung der UN-BRK der Begriff Integration das maßgebliche Konzept. Von manchen wurde angemerkt, dass Inklusion einfach nur ein neuer Begriff für Integration sei, was dem Konzept des Menschenrechts Inklusion nicht entspricht. Integration bedeutete, dass bisher ausgeschlossene Menschen in ein bereits bestehendes Mehrheitssystem aufgenommen werden und sich dafür anpassen müssen. Nicht das System veränderte sich in diesem Konzept, sondern die Menschen mussten sich so verändern, dass sie in das System passen, integrierbar werden und sich den Vorstellungen des „Normalen“ anpassen.

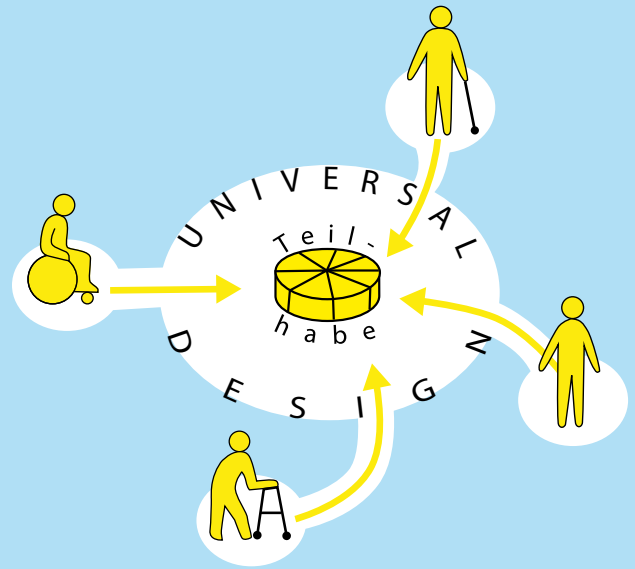
Inklusion bedeutet demgegenüber, dass sich die Umweltbedingungen, das System und Strukturen verändern müssen, um eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen. Inklusion erkennt es als normal an, dass Menschen verschieden sind und wertschätzt die Vielfalt und Diversität in der Gesellschaft.



## 2.2.4 Inklusion und Barrierefreiheit

Die Wertschätzung der Vielfalt des Menschen und die Schaffung von Rahmenbedingungen, in denen jeder Mensch an der Gesellschaft teilhaben kann, stehen im Mittelpunkt des Verständnisses von Inklusion und inklusiver Entwicklung. Damit erhält das Konzept der Barrierefreiheit (oder „Universal Design“) eine besondere Bedeutung, da das Vorhandensein- oder Nicht-Vorhandensein von Barrieren für das Entstehen von Behinderung von Bedeutung ist.

Barrieren sorgen dafür, dass Menschen mit Beeinträchtigung an einer gleichberechtigten Teilhabe in der Gesellschaft behindert werden. Sie tragen in ihrer unterschiedlichen Ausprägung zur Diskriminierung von Menschen mit Beeinträchtigung bei und können wie folgt unterschieden werden:



Dimension	Barrieren	Wie kann Barrierefreiheit beispielhaft umgesetzt werden?
Politik	Keine politische Umsetzung der UN-BRK; Diskriminierung in Gesetzen, Programmen und Projekten; Institutionen und Strukturen	Ein Projekt zur Einkommensschaffung von Frauen setzt sich auch für das Recht von Frauen mit Behinderung ein, ein Bankkonto zu eröffnen.
Einstellung und Verhalten	Vorurteile, Diskriminierung, Stigmatisierung	Gemeinsames Austauschforum zu Problemen von Jugendlichen (Jugendarbeitslosigkeit, mentale Gesundheit usw.), bei dem zum Thema Vorurteile sensibilisiert wird.
Physisch	Unzugänglicher Zugang zu Gebäuden, Transport, Verkehr, Infrastruktur, usw.	Ein Berufsbildungszentrum wird gebaut. Dabei wird eine barrierefreie architektonische Gestaltung berücksichtigt, z.B. Bereitstellung von begehbaren Rampen mit Geländer als Absturzsicherung; Installation von Farbkontrasten und Beschilderung zur Orientierung; Bau breiter, ebener und strukturierter Gehwege usw.
Kommunikation und Information	Mangelnde Kommunikationsform für Menschen mit Hörbeeinträchtigung, intellektueller Beeinträchtigung, anderer Sprache usw.; nicht zugängliche Informationen	Eine Informationskampagne zur Mutter-Kind-Gesundheit wird in verschiedenen Kommunikationsformen erarbeitet, z.B. Plakat in Leichter Sprache oder Großdruck, Radiospots für Menschen mit Sehbeeinträchtigung, Videos in Gebärdensprache, usw.


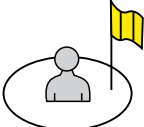

Gemäß der UN-Konvention sollen Dienstleistungen, Angebote, Programme, Geräte, Transport, Umgebungen und Systeme so gestaltet werden, dass sie für so viele Menschen wie möglich ohne weitere Anpassung oder Spezialisierung nutzbar sind (Artikel 2). Dieses Konzept sorgt für mehr Barrierefreiheit und ist als universelles Design (auch: Universal Design) bekannt. Das Besondere am universellen Design ist auch, dass es nicht nur Menschen mit Behinderung nutzt, sondern alle Menschen davon profitieren.

# 3. Inklusive und menschenrechtsbasierte Projektplanung

Bei der Planung von entwicklungspolitischen Projekten und Programmen kann davon ausgegangen werden, dass sich in jeder Zielgruppe Menschen mit Behinderung befinden. In jeder Gemeinschaft leben Menschen mit Behinderung, auch wenn manche Beeinträchtigungen nicht oder nur wenig sichtbar sind, wie z.B. Schwerhörigkeit, Sehbeeinträchtigungen oder Schwierigkeiten beim Lernen.

Um wirklich alle Menschen in der angestrebten Zielgruppe zu erreichen, ist es daher wichtig, in die Problemanalyse, die zu Beginn eines Vorhabens erstellt wird, benachteiligte Gruppen –in diesem Fall Menschen mit Behinderung – einzubeziehen, mit ihnen zusammen ihre Probleme zu identifizieren und entsprechende Lösungsansätze mit entsprechenden Maßnahmen in das Projekt aufzunehmen.

Dabei stellen sich drei wesentliche Fragen:

	<p><b>1.</b> Wie identifiziere ich Menschen mit Behinderung?</p>
	<p><b>2.</b> Wie ist die Lage von Menschen mit Behinderung im Projektgebiet/im Land?</p>
	<p><b>3.</b> Wo liegen die Bedarfe, die zu einer gleichberechtigten Berücksichtigung im Projekt beitragen?</p>

**Zu 1**

Falls keine offiziellen Zahlen über Menschen mit Behinderung und die Art ihrer Beeinträchtigung in Ihrer Projektregion vorhanden sind, können Sie eine eigene Befragung unter Verwendung der Washington Group Questions durchführen. Dieses ist ein international anerkanntes und vergleichbares Instrument, das in Befragungen integriert werden kann. Weitere Informationen in Kapitel 3.6.1.

**Zu 2**

Zur Analyse der Lage von Menschen mit Behinderung können die folgenden Informationen eingeholt werden:

---

Welchen internationalen Rahmenwerken und Menschenrechtsabkommen ist das Land beigetreten (z.B. UN-BRK, Agenda 2030, UN-Kinderrechtskonvention, Frauenrechtskonvention)?

---

Wie werden die internationalen Abkommen national umgesetzt (z.B. Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK, der Kinderrechtskonvention, der Frauenrechtskonvention, Nachhaltigkeitsstrategie?)

---

Erstellte Staatenberichte, Parallelberichte der Zivilgesellschaft und abschließende Bemerkungen im Rahmen der UN-BRK und anderer Menschenrechtskonventionen?

---

Freiwilligen Staatenberichte (National Voluntary Review) im Rahmen der Agenda 2030

---

Nationale (ggf. regionale) Surveys und Studien, die zur Lage von Menschen mit Behinderung Aufschluss geben?

**Zu 3**

Für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung sollten die Barrieren und spezifischen Bedarfe analysiert werden, die in die Projektplanung aufgenommen werden sollten. Bei einem Projekt, das z.B. die schulische Bildungssituation verbessern soll, könnten nicht barrierefreie Schulgebäude eine Hürde darstellen, die es zu überwinden gilt, und/oder die Bereitstellung von Hilfsmitteln, damit Kinder die Schule überhaupt erreichen können.

## 3.1 Stakeholder-Analyse

Für die Entwicklung eines inklusiven Projekts ist die Durchführung einer Stakeholder-Analyse hilfreich, da die eigenen Projektaktivitäten möglicherweise nicht alle notwendigen Maßnahmen abdecken, aber evtl. von anderen Akteuren ergänzend übernommen werden können. So gibt es in vielen Ländern Organisationen, die für Menschen mit Behinderung Leistungen erbringen oder spezialisierte Hilfsorganisationen, die spezifische Bereiche abdecken.

Einige Leitfragen:

---

Gibt es Selbstvertretungsgruppen und -organisationen (OPDs = *Organisations of Persons with Disabilities*) von Menschen mit Behinderung (z.B. DPI/*Disabled Peoples International*)?

---

Habe ich einen Überblick über Akteure im Bereich Behinde-

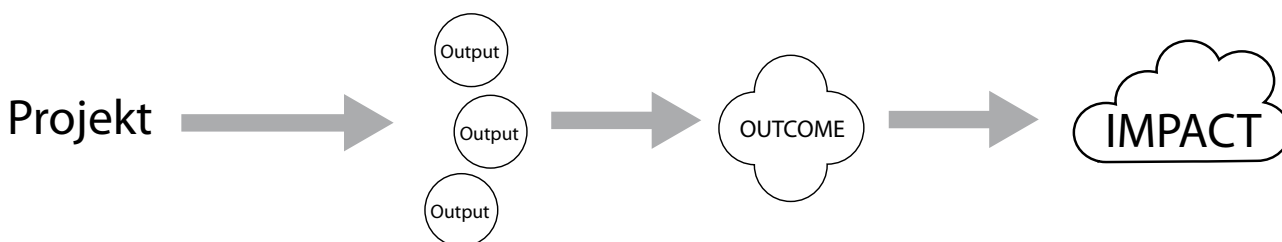
... (Organisationen, die für Menschen mit Behinderung arbeiten oder die spezielle Leistungen anbieten, wie z.B. rehabilitative Maßnahmen, Hilfsmittel, etc.)

Welche dieser Organisationen sind im Projektgebiet oder im Land vorhanden?

Weiß ich um ihre Rollen, Funktionen und Kapazitäten?

Was sind ihre Kapazitäten (auch im Hinblick auf Partnerschaft oder Zusammenarbeit)? Wie kann ich sie an meinem Vorhaben beteiligen?

Welche staatlichen Stellen sind für das Thema Behinderung im Land zuständig? Gibt es staatliche Stellen und Ansprechpartner im Projektgebiet oder auf anderen Ebenen?



### 3.2 Wirkungsorientierte Projektplanung

In der Regel erfolgt die Projektplanung auf der Basis einer auf Wirkungen orientierten Struktur. Die Begrifflichkeiten können je nach Projektplanungsmethode variieren.

In der Regel wird ein Projektziel (**Outcome**) formuliert, das zur Erreichung eines Oberziels (**Impact**) beitragen soll sowie Unterziele (**Output**) festgelegt und manchmal die Aktivitäten beschrieben. In manchen wirkungsorientierten Vorhaben werden weitere Ebenen einbezogen, wie z.B. **Use of Outputs** oder es werden andere Begrifflichkeiten verwendet, wie z.B. **Leistung**.

Die Begrifflichkeiten und angewendeten Ebenen können verschieden sein, sind aber dennoch alle für die Entwicklung von inklusiven Vorhaben nutzbar.

Wir werden im Folgenden die Ebenen des



beleuchten, die eine Rolle spielen, wenn Mittel beim BMZ beantragt werden.

### 3.3 Konzept für inklusive Projektplanung

Zur Umsetzung von inklusiven Entwicklungsvorhaben wird international der sogenannte **twin-track approach** als menschenrechtlicher Ansatz genutzt. Dieser beinhaltet einerseits das Mainstreaming von Menschen mit Behinderung in alle Projektmaßnahmen und andererseits spezifische Maßnahmen des Empowerments für Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen, das zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Selbstvertretung führt.

Demgemäß definiert *bezev* den **twin-track approach** wie folgt:

**1. Inklusion (Mainstreaming) in allgemeine Entwicklungsprozesse:**

Menschen mit Behinderung werden gleichberechtigt in alle Entwicklungsvorhaben einbezogen mit dem Ziel, Ungleichheiten in allen gesellschaftlichen Bereichen zu beseitigen. Zur Inklusion können auch behinderungsspezifische Aktivitäten beitragen, die Veränderungen hin zu inklusiven Strukturen und Praktiken bewirken bzw. ihre Teilhabe ermöglichen.

**2. Empowerment**

Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die sich gezielt an Menschen mit Behinderung (und deren Angehörige) richten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Selbstvertretung führen. Es geht

darum, die Menschen und ihre Organisationen zu befähigen, ihre Rechte und Interessen artikulieren und einfordern zu können sowie als Akteure im Entwicklungsprozess teilhaben zu können (politischer Prozess). Diese Definition basiert auf einer leicht veränderten Definition der Kinder-nothilfe aus Kinderrechte inklusive (vgl. Kinder-nothilfe 2014:9).

Dementsprechend lassen sich beispielhaft die folgenden Maßnahmen den einzelnen tracks zuordnen:

Twin Track Approach	
<p><b>Mainstreaming</b></p> <p>Maßnahmen der Barrierefreiheit</p> <p>Ausstattung mit Hilfsmitteln</p> <p>Weiterbildung von Lehrer*innen</p> <p>angemessene Lernmaterialien</p> <p>...</p>	<p><b>Empowerment</b></p> <p>Information über Rechte</p> <p>Unterstützung, Rechte einzufordern</p> <p>Organisationsentwicklung von Selbstvertretungsorganisationen</p> <p>Peer Consulting</p> <p>...</p>

Ein idealtypisches inklusives Projekt berücksichtigt Maßnahmen, die auf beiden *tracks* angesiedelt sind. Eine inklusive Gestaltung von Entwicklungsprojekten trägt zum Abbau von Barrieren bei, verändert Strukturen, die Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe ermöglichen, fördert die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderung und trägt dadurch zum wesentlichen Ziel der UN-BRK der Nicht-Diskriminierung und Chancengleichheit und somit zur gleichberechtigten Teilhabe in allen Lebensbereichen bei.

In der Praxis lässt sich dieses idealtypische Vorgehen nicht gleich und immer umsetzen. Zudem stellt der neue Ansatz der Inklusion für viele Organisationen eine große Herausforderung dar, da sie möglicherweise Menschen mit Behinderung noch nie in ihren Vorhaben berücksichtigt hatten und der inklusive Ansatz spezifische Erfordernisse beinhaltet. Zur Erleichterung soll daher zur Umsetzung des *twin-track-approachs* ein zweiter Planungsansatz zur Verfügung gestellt werden, der für den Mainstreaming-track Orientierung bietet. Dabei handelt es sich um den **Index für Inklusion**, der für die Planung von entwicklungspolitischen Vorhaben wie folgt adaptiert wird.

### 3.4 Der Index für Inklusion

#### Konzept für inklusive Projektplanung

Oberziel: Inklusion (Teilhabe in allen Lebensbereichen)  
Nicht-Diskriminierung (= Chancengleichheit herstellen)

#### Twin Track Approach

##### Mainstreaming

Index für Inklusion



##### Empowerment

(Träger von Rechten)  
Spezifische Maßnahmen für Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung bei Kindern: Familien

Der Index für Inklusion beinhaltet relevante Dimensionen, die für die Umsetzung von Inklusion in den Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Lebens von entscheidender Bedeutung sind. Dieser wurde ursprünglich dafür entwickelt, die schulische Bildung inklusiver zu gestalten und ist auch für andere Bereiche, wie z.B. die inklusive Gestaltung von Kommunen oder einen inklusiven Freiwilligendienst angewendet und adaptiert worden.

Der Index besteht aus den Dimensionen „Inklusive Kulturen“, „Inklusive Strukturen“ und „Inklusive Praktiken“, die für inklusive Veränderungen relevant sind.

Diesen Dimensionen lassen sich die relevanten menschenrechtsbasierte Prinzipien der UN-BRK zuordnen.

#### Inklusive Kulturen:

Menschen mit Behinderung erleben in vielen Gesellschaften Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Anerkennung und Akzeptanz der menschlichen Vielfalt stellt ein wesentliches Element des Paradigmenwechsels durch die UN-Behindertenrechtskonvention dar. Diese unterstreicht die jedem Menschen innewohnende Würde. Es sind daher Einstellungs- und Verhaltensänderungen notwendig, damit Stigmatisierung, Diskriminierung und ausgrenzendem Verhalten begegnet wird.

#### Inklusive Strukturen:

Viele Menschen mit Behinderung können aufgrund von Barrieren nicht am gesellschaftlichen Leben teilhaben. Daher gilt es gemäß der UN-BRK Barrieren in allen Bereichen abzubauen, so dass diese für

alle Menschen zugänglich sind, dass alle Menschen an der Kommunikation teilhaben können und sie Informationen in Formaten erhalten, die für sie zugänglich sind (Barrierefreiheit). Inklusive Strukturen ermöglichen Menschen mit Behinderung selbstbestimmt (Selbstbestimmung) über ihr Leben zu entscheiden und ein Leben in der Gemeinschaft, wie z.B. in einer eigenen Wohnung, zu führen und nicht in Sondereinrichtungen, die ein selbstbestimmtes Leben nicht ermöglichen.

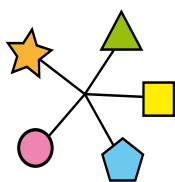
**Inklusive Praktiken:**

Inklusive Praktiken zeichnen sich durch die Beteiligung von Menschen mit Behinderung und ihren Organisationen aus (Partizipation). „Nichts über uns ohne uns“ ist ein wichtiger Grundsatz der UN-BRK und bedeutet, dass Menschen mit Behinderung in allen Vorhaben, die ihre Belange betreffen, von Beginn an und entscheidungsrelevant zu beteiligen sind.

Zusammenfassend lassen sich den drei Dimensionen des Index folgende Inklusionsprinzipien zuordnen:

**1. Inklusive Kulturen**

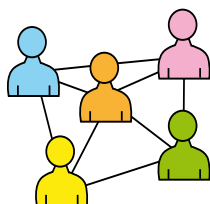
Akzeptanz von Vielfalt



Vielfalt

**3. Inklusive Praktiken**

Partizipation



Partizipation

**2. Inklusive Strukturen**

Barrierefreiheit,  
Selbstbestimmt leben und  
Leben in der Gemeinschaft



Barrierefreiheit

**Wichtig:** Als Querschnittsthema ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu berücksichtigen.

Der Index für Inklusion erscheint geeignet, eine Orientierung für das Mainstreaming von Inklusion zu geben. Eine stärkere Berücksichtigung von Menschen

mit Behinderung in allgemeinen Projekten bedeutet noch nicht automatisch, dass dies als „inklusiv“ oder „menschenrechtsbasiert“ bezeichnet oder verstanden werden kann. Die Umsetzung von Inklusion erfordert die Beachtung der oben beschriebenen Inklusionsprinzipien, die das rechtsbasierte Verständnis der UN-BRK widerspiegeln und für die Umsetzung handlungsleitend sein sollten.

Die oben beschriebenen Inklusionsprinzipien wurden von der VENRO-Arbeitsgruppe Behinderung und Entwicklung aus der UN-BRK extrahiert und als Handreichung 2019 veröffentlicht (VENRO 2019). In dieser werden die Prinzipien jeweils erläutert und mit Leitfragen versehen, die die Umsetzung in der Praxis erleichtern sollen. Dabei sind diese Prinzipien universell, d.h. für alle Arten und Formen von entwicklungspolitischen Vorhaben anwendbar und dienen als Grundlage für die Formulierung von Projektmaßnahmen sowie von jeweils kontext- und prozessbezogenen Indikatoren.

Aus den formulierten Leitfragen lassen sich direkt mögliche Projektmaßnahmen ableiten, wie z.B.:

**Wird die Infrastruktur, die im Rahmen des Projekts entsteht, barrierefrei geplant und umgesetzt?**

**Beispiele:** Dazu können Rampen, Bodenindikatoren und Leitelemente für Menschen mit Sehbehinderung, visuelle Signale für Menschen mit Hörbehinderung, barrierefreie Toiletten für Menschen mit körperlicher Beeinträchtigung gehören.

**Sind die Kommunikationswege und Informationen im Projekt barrierefrei, das heißt für alle verfügbar und verständlich?**

**Beispiele:** Wird an Beschilderungen, Tonsignale, ausreichende Lautstärke, leichte Sprache, Gebärdensprachdolmetschung und so weiter gedacht, so dass beispielsweise gehörlose und kognitiv beeinträchtigte Menschen partizipieren können?

**Sind Lern- und Arbeitsmaterialien in barrierefreien Formaten zugänglich?**

**Beispiele:** Wird an Materialien in Leichter Sprache für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, Brailleschrift für blinde Menschen oder Großdruck für Menschen mit Sehbeeinträchtigung gedacht?

Zu allen oben erwähnten Inklusionsprinzipien sind solche Leitfragen formuliert worden, die eine inklusive Projektplanung ermöglichen. Schematisch lässt sich dies wie folgt darstellen:

### 3.4.1 Index für Inklusion in der Projektplanung

<b>1. Inklusive Kulturen:</b>		
Achtung und Akzeptanz von Verschiedenheit/Vielfalt	▶ Leitfragen	▶ Projektmaßnahmen
<b>2. Inklusive Strukturen:</b>		
Barrierefreiheit	▶ Leitfragen	▶ Projektmaßnahmen
Selbstbestimmt Leben und Leben in der Gemeinschaft	▶ Leitfragen	▶ Projektmaßnahmen
<b>3. Inklusive Praktiken:</b>		
Partizipation	▶ Leitfragen	▶ Projektmaßnahmen

Idealerweise sollte ein inklusives Vorhaben alle Prinzipien in den Projektmaßnahmen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen und Frauen mit Behinderung berücksichtigen. Wenn dies (noch) nicht realisierbar ist, so sollte zumindest ein Prinzip aus jeder Dimension des Index für Inklusion in der Planung berücksichtigt werden.

### 3.4.2 Anwendung in der Praxis

Wie die Berücksichtigung dieser Prinzipien sowie die Bildung von inklusiven Indikatoren in der Praxis angewendet werden kann, zeigt die folgende Tabelle. Diese lehnt sich an die Wirkungsmatrix von Bengo/ENGAGEMENT GLOBAL für die Beantragung von Mitteln des BMZ an, geht jedoch darüber hinaus.

Ausgangspunkt ist ein beispielhaftes Mainstream-Vorhaben (also ein allgemeines Entwicklungsprojekt), das Menschen mit Behinderung einbeziehen möchte (vgl. Tabelle S. 14). Gleichzeitig soll eine *Intersektionalität*<sup>1</sup> in Bezug auf Gender berücksichtigt werden. Das Beispiel zeigt auf, wie ein Mainstream-Vorhaben anhand der Inklusionsprinzipien inklusiv verändert werden kann.

Auf der Impact-Ebene (Oberziel) möchte das Projekt die Primarbildung im Land verbessern. Als Indikator wird die Erhöhung der allgemeinen Abschlussrate der Grundbildung von 85% auf 95% angestrebt. Um festzustellen, ob Menschen mit Behinderung in der Zielerreichung Berücksichtigung fanden, kann der Indikator mit dem menschenrechtlichen Prinzip „Nicht-Diskriminierung“ erstellt werden. Gleichzeitig kann in diese *Disaggregation* Gender einfließen, so dass der inklusive **Indikator** wie folgt aussehen könnte:

Veränderung der Abschlussrate von Menschen mit Behinderung (differenziert nach männlich-weiblich) im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung.

Auf der *Outcome-Ebene* (Projektziele) soll die Rate der Schüler\*innen verbessert werden, die in die Sekundarstufe wechseln. Als allgemeiner **Indikator** kann formuliert werden:

Veränderungen der Rate der Schüler\*innen, die in die Sekundarstufe wechseln (z.B. Erhöhung von 85% auf 95%).

Auf dieser Ebene kann der **Indikator** ebenso mit dem Prinzip „Nicht-Diskriminierung“ unter Berücksichtigung der Intersektionalität Gender wie folgt disaggregiert werden:

Veränderungen der Rate von Schüler\*innen, die in die Sekundarstufe wechseln im Vergleich von Schüler\*innen ohne Behinderung zu Schüler\*innen mit Behinderung (differenziert nach männlich-weiblich).

Auf der *Ebene des Outputs* (Unterziele) kommen überwiegend die Inklusionsprinzipien in praktischer Hinsicht ins Spiel. Diese finden bei der Planung von Maßnahmen Anwendung, indem für ihre Umsetzung – je nach Bedarf – spezifische Maßnahmen eingeplant und mit Indikatoren hinterlegt werden. Dies kann wie folgt aussehen:

Damit Kinder mit Behinderung am Unterricht teilnehmen können, soll die Barrierefreiheit verbessert werden. Dazu werden die Schulen mit Rampen ausgestattet. Als entsprechender **Indikator** kann formuliert werden,

dass sich die Zahl der barrierearmen Schulen um xy erhöht hat.

Damit Mädchen mit und ohne Behinderung zur Schule gehen können, werden getrennte barrierefreie Toiletten gebaut. Der zugehörige **Indikator**:

Die Zahl der Schulen mit getrennten barrierefreien Toiletten hat sich um xy erhöht. (= Anwendung des Prinzips Barrierefreiheit + Gender)

Durch die Förderung der Barrierefreiheit werden die lokal vorhandenen Schulen für Kinder mit Behinderung zugänglich. In manchen Fällen reicht dies noch nicht aus, wenn Kindern z.B. die Hilfsmittel fehlen,

<sup>1</sup> Intersektionalität bedeutet ein mehrdimensionales Verständnis von Vielfalt und Diskriminierung. Es ist zu berücksichtigen, dass jede Identität gewisse Privilegien oder Benachteiligungen mit sich bringt. Insofern können sich auch verschiedene Formen von Diskriminierung (z.B. Sexismus, Rassismus, Ableismus) überschneiden.

um die lokale Schule zu erreichen. Daher sollte auch bedacht werden, ob und wie die Kinder zur Schule kommen können. So kann z.B. die Ausstattung mit Rollstühlen notwendig werden. Der **Indikator** könnte lauten:

xy Kinder sind mit Rollstühlen ausgestattet worden. Dies unterstützt das Prinzip *Selbstbestimmt Leben und Leben in der Gemeinschaft*, da dies durch den Besuch der wohnortnahen Schule ermöglicht wird.

Zur Verbesserung der Qualität des Unterrichts sollen die Schulen besser mit Lehrmaterialien ausgestattet werden. Als genereller **Indikator** kann formuliert werden:

Die Zahl der Schulen, die mit Lehr- und Lernmaterialien ausgestattet worden ist, hat sich um xy erhöht.

Damit Kinder mit Behinderung gleichberechtigt am Unterricht teilnehmen können, werden gleichzeitig adaptierte Lehr- und Lernmaterialien eingeplant, die ihre spezifischen Unterstützungsbedarfe adressieren. Dazu wird ein eigener **Indikator** formuliert:

Die Schulen, die mit adaptierten Lehr- und Lernmaterialien ausgestattet sind, hat sich um xy erhöht.

Zur Verbesserung der Qualität des Unterrichts werden Fortbildungen für Lehrkräfte geplant. Als genereller **Indikator** kann formuliert werden:

die didaktischen und methodischen Kompetenzen der Lehrer\*innen haben sich in xy Schulen erhöht.

Bei der Planung der Fortbildungen sollte mitberücksichtigt werden, dass auch Fortbildungen für didaktische und methodische Kompetenzen für heterogene Lerngruppen angeboten werden. Der entsprechende **Indikator** dazu:

die didaktischen und methodischen Kompetenzen der Lehrer\*innen zur Unterrichtung von heterogenen Lerngruppen haben sich in xy Schulen erhöht. (= Anwendung des Prinzips Akzeptanz von Vielfalt)

Kinder mit Behinderung sind in vielen Gesellschaften von Diskriminierung und Ausgrenzung betroffen. Diskriminiert werden können in der Schule aber auch Kinder aufgrund ihrer indigenen Abstammung,

ihrer Sprache, Religion, sozialem Status oder Geschlecht, etc. Zur Verbesserung des sozialen Miteinanders an der Schule und der Akzeptanz von Vielfalt und Diversität beinhalten die Fortbildungen der Lehrkräfte bewusstseinsbildende Elemente, die die Lehrkräfte befähigen, Akzeptanz von Vielfalt in ihrem Unterricht zu fördern. Ein wertschätzender Unterricht kommt allen Kindern zugute, insbesondere Kindern, die von Diskriminierung betroffen sind. Dazu gehören Kinder mit Behinderung in besonderem Maße. Ein entsprechender **Indikator**: In xy von xy Schulen haben Fortbildungen für Lehrkräfte stattgefunden, die die Akzeptanz von Vielfalt an ihren Schulen erhöhen (= Prinzip Akzeptanz von Vielfalt).

Zur Verbesserung der Qualität der schulischen Lernatmosphäre soll eine demokratische Lernkultur gefördert werden. Zu diesem Zweck wird die Einrichtung eines Schülerparlaments eingeplant. Der **Indikator** für diese Maßnahme kann wie folgt lauten:

in xy Schulen ist ein Schülerparlament eingerichtet.




Damit sich auch Schüler\*innen mit Behinderung beteiligen können, sollten Maßnahmen der barrierefreien Beteiligung eingeplant werden, wie z.B. Informationsmaterialien werden in barrierefreien Formaten angeboten. Der entsprechende **Indikator** könnte lauten:

der Prozentsatz der Schüler\*innen mit Behinderung im Schülerparlament im Vergleich zu Schüler\*innen ohne Behinderung (= Anwendung des Prinzips Partizipation und Barrierefreiheit).

Bis hierhin wurde gezeigt, wie ein Mainstream-Vorhaben inklusiv verändert werden kann. Wenn der menschenrechtsrelevante *twin-track-approach* umgesetzt werden soll, sollten noch Maßnahmen zum Empowerment ergänzt werden. Dies könnten z.B. Informationsveranstaltungen für Eltern von Kindern mit Behinderung sein, die über ihre Rechte einer inklusiven Beschulung aufklären. Ein **Indikator** dafür wäre z.B.: xy Informationsveranstaltungen für Eltern von Kindern mit Behinderung sind durchgeführt worden.

### 3.5 Bildung von inklusiven Indikatoren/Disaggregation von Indikatoren

Die Inklusionsprinzipien können auch für die Bildung von inklusiven Indikatoren bzw. zur Disaggregation von Indikatoren genutzt werden. Auf der Ebene der Aktivitäten oder des Outputs können die oben beschriebenen Prinzipien praktisch umgesetzt werden. Auf den Ebenen des Outcomes und des Impacts ist das Prinzip „Nicht-Diskriminierung“ ausschlaggebend. Zur Überprüfung der Wirkung des Projekts auf die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen mit Behinderung kann das zusätzliche Kriterium „Gender“ angewendet werden. Eine beispielhafte Anwendung zeigt die folgende Übersicht:

Wirkungskette	Beschreibung	Indikator	Inklusiver Indikator = Disaggregation	Prinzipien zur Disaggregation
<b>Oberziel Impact</b> 	Qualität der Primarbildung soll verbessert werden.	Veränderung der Rate der erfolgreichen Schulabschlüsse im Bereich der Grundbildung (z.B. Verbesserung der Rate von 85% auf 95%).	Wie hat sich die Rate der erfolgreichen Schulabschlüsse von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu Menschen ohne Behinderung verändert?	Nicht-Diskriminierung
			Unterschied Mann-Frau	Gender
<b>Projektziel Outcome</b> 	Die Zahl der Schüler*innen, die die Primarstufe erfolgreich abschließen, hat sich erhöht.	Veränderungen der Rate der Schüler*innen, die in die Sekundarstufe wechseln (z.B. Erhöhung von 85% auf 95%).	Veränderungen der Rate von Schüler*innen, die in die Sekundarstufe wechseln im Vergleich von Schüler*innen ohne Behinderung zu Schüler*innen mit Behinderung.	Nicht-Diskriminierung
			Unterschied Mann-Frau	Gender
<b>Leistungen Unterziel Output</b> 	Schulen sind für Kinder mit Behinderung zugänglich und angemessen ausgestattet.		Zahl der barrierefreien Schulen hat sich um xy erhöht.	Barrierefreiheit
	Die Schulen haben getrennte und barrierefreie Toiletten für Mädchen und Jungen.		Die Zahl der Schulen mit getrennten barrierefreien Toiletten hat sich um xy erhöht.	Barrierefreiheit
			Unterschied Mann-Frau	Gender
	Mobilitätseingeschränkte Schüler*innen sind mit Hilfsmitteln ausgestattet.		xy Kinder sind mit Rollstühlen ausgestattet worden.	Leben in der Gemeinschaft
	Schulen werden mit Lehr- und Lernmaterialien ausgestattet.	Die Zahl der Schulen, die mit Lehr- und Lernmaterialien ausgestattet worden ist, hat sich um xy erhöht.	Anteil der adaptierten Lern- und Lehrmaterialien hat sich um x erhöht	
	Fortbildungen für Lehrkräfte werden angeboten.	Die didaktischen und methodischen Kompetenzen der Lehrer*innen haben sich in xy Schulen erhöht.	xy % mehr Lehrer*innen können heterogene Gruppen unterrichten.	Akzeptanz von Vielfalt
			xy% mehr Lehrer*innen haben ein Bewusstsein für die Akzeptanz von Vielfalt an ihren Schulen erlangt.	
Ein Schülerparlament ist eingerichtet. Barrierefreie Informationsmaterialien ermöglichen die Beteiligung aller.	xy% der Schüler*innen beteiligen sich am Schülerparlament.	Der Prozentsatz der Schüler*innen mit Behinderung im Schülerparlament im Vergleich zu Schüler*innen ohne Behinderung.	Partizipation Barrierefreiheit	

## 3.6 Monitoring und Evaluation

Wie im Beispiel oben gezeigt, können in der Planung eines Projekts Indikatoren entwickelt werden, die aufzeigen, ob und in welcher Weise Kinder mit Behinderung von der Projektmaßnahme profitiert haben. Diese können für das Projektmonitoring und für Evaluation genutzt werden.

### 3.6.1 Identifizierung von Menschen mit Behinderung. Die „Washington Group Questions“

Bei der Vorbereitung und Planung eines inklusiven Projekts sowie beim Monitoring und Evaluation ist die Identifizierung von Menschen mit Behinderung von großer Bedeutung. Nicht immer sind Beeinträchtigungen auf den ersten Blick erkennbar, so dass es eines gezielten Instruments bedarf – falls die Informationen nicht verfügbar sind -, um alle Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen im Projektgebiet zu identifizieren.

Auf internationaler Ebene haben sich in den letzten Jahren die **Washington Group Questions** (wovon es mehrere Tools gibt) durchgesetzt, mit deren Hilfe Menschen mit Behinderungen identifiziert werden können. Das einfachste Tool besteht aus sechs einfachen Fragen, die z.B. in Befragungen oder Surveys integriert werden können. Weitere Tools beinhalten eine erweiterte Version und u.a. ein Tool zur Identifizierung von Kindern mit Behinderung.

[www.washingtongroup-disability.com/question-sets](http://www.washingtongroup-disability.com/question-sets)

## 4. Abschluss und Ausblick

Mit dieser Handreichung legen wir ein Konzept vor, das wir in den letzten Jahren in unseren Fortbildungsprogrammen zur inklusiven Gestaltung von Entwicklungsvorhaben entwickelt haben. Dieses liegt nun zum ersten Mal in schriftlicher Form vor. Wir hoffen, dass es dazu beiträgt, mehr Entwicklungsvorhaben inklusiv zu gestalten und sind an Ihren Rückmeldungen und Erfahrungen mit der Anwendung dieses Konzepts interessiert, so dass es entsprechend angepasst und weiterentwickelt werden kann. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen!

Gleichzeitig stehen wir Ihnen auch gerne zu Beratungen, Trainings oder Schulungen zur Verfügung, um ihre Vorhaben inklusiver zu gestalten.

## Literaturverzeichnis

- Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V.  
(2019): Nachhaltige Entwicklung inklusiv? – Menschen mit Behinderung in der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele.
- Bielefeldt, Heiner (2009): Zum Innovationspotenzial der UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsches Institut für Menschenrechte. Verfügbar unter: [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publicationen/Essay/essay\\_zum\\_innovationspotenzial\\_der\\_un\\_behindertenrechtskonvention\\_auflage3.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publicationen/Essay/essay_zum_innovationspotenzial_der_un_behindertenrechtskonvention_auflage3.pdf) [03.11.2022]
- Kindernothilfe (2014): Kinderrechte inklusive! Positionspapier der Kindernothilfe zur Inklusion von Kindern mit Behinderung, Duisburg
- United Nations (2006): Convention on the Rights of Persons with Disabilities (Deutsche Übersetzung, 2008). Verfügbar unter: [http://www.behindertenbeauftragte.de/nn\\_1387894/Shared-Docs/Downloads/DE/AI/BRK,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/BRK.pdf](http://www.behindertenbeauftragte.de/nn_1387894/Shared-Docs/Downloads/DE/AI/BRK,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/BRK.pdf) [Zugriff am: 03.11.2022].
- United Nations (2015): General Assembly resolution 70/1. Transforming Our World: the 2030 Agenda for Sustainable Development, UN Doc. A/RES/70/1
- United Nations (2022): Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD). Verfügbar unter: <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html> [Zugriff am: 03.11.2022].
- VENRO (2019): Handreichung für inklusive Projektarbeit. Prinzipien und Leitfragen für die Teilhabe von Menschen mit Behinderung, Berlin

## Impressum

Herausgeber:  
Behinderung und  
Entwicklungszusammenarbeit e.V. (*bezev*)  
Moltkeplatz 1  
45138 Essen  
Tel.: 0201/17 88 963  
info@bezev.de  
[www.bezev.de](http://www.bezev.de)

Autorinnen: Gabriele Weigt, Judith Langensiepen

Gestaltung: Christian Bauer, [studiofuergestaltung.net](http://studiofuergestaltung.net)  
Druck: Vereinte Druckwerke GmbH, Neuss,  
Auflage 1.000  
Essen, Dezember 2022

Für den Inhalt dieser Publikation ist allein Behinderung und Entwicklungszusammenarbeit e.V. verantwortlich; die hier dargestellten Positionen geben nicht den Standpunkt von Engagement Global oder des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung wieder.

Gefördert durch ENGAGEMENT GLOBAL gGmbH mit  
Mitteln des Bundesministeriums für  
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.



Gefördert durch:

